

Fax: 02932 201 1864
Mail: steuern@arnsberg.de

Stadt Arnberg
FD 8.2 Steuern
Rathausplatz 1
59759 Arnberg

Firma/Name/Anschrift (Vollmachtgeber/in) _____ _____ _____ _____

Steuernummer:	Kassenzeichen:
----------------------	-----------------------

Vollmacht zur Vertretung in Steuerangelegenheiten

Bevollmächtigte/r , Name, Anschrift , Kanzlei, Steuerbüro _____ _____ _____ _____

Ich/Wir erteilen dem/der oben Genannten Vollmacht, mich/uns in allen Steuerangelegenheiten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 StBerG gegenüber der Stadt Arnberg zu vertreten.

Der/die Bevollmächtigte ist befugt, für mich/uns verbindliche Erklärungen abzugeben, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen.

Steuerbescheide und alle sonstigen Verwaltungsakte sind ausschließlich dem/der Bevollmächtigten bekannt zu geben.

Für nachfolgend genannte Veranlagungszeiträume soll die Vollmacht nicht gelten:

Die Vollmacht gilt solange Sie nicht gegenüber dem Fachdienst Steuern bei der Stadt Arnberg widerrufen wird. Die Vollmacht verliert ihre Wirksamkeit nicht dadurch, dass der Vertragsgegenstand oder die Steuernummer des Finanzamtes geändert wird.

Bisher erteilte Vollmachten bitte ich hiermit zu löschen!

Ort, Datum

Unterschrift der/des Steuerpflichtigen und ggf. Stempel

Informationen zu Datenverarbeitungen
im Rahmen der Veranlagung von Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer)
nach Artikel 13,14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher:	Stadt Arnsberg, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Tel.: 0 29 32/201-1246 Email: buergерmeister@arnsberg.de
Datenschutzbeauftragter:	Stadt Arnsberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Tel.: 0 29 32/201-1809, Email: datenschutz@arnsberg.de
Zweck der Datenverarbeitung:	Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) In diesem Zusammenhang stehende Folgeaufgaben wie z.B. die Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen sowie Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n:	Art. 6. Abs.1 Buchstabe c) und e) DSGVO i. V. m. § 29b Absatz 1 Abgabenordnung (AO), Weiterverarbeitung gem. § 29c Absatz 1 AO und § 1 Abs.2 Nr. 1 AO für Realsteuern, sowie nach § 3 Gemeindeordnung und §§ 3 und 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Steuern.
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten:	Steueranmeldepflichten, Veränderungsanzeigen und Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten aus der AO bzw. aus § 12 KAG i.V. m. der AO. Mögliche Folgen: Bußgelder, Schätzungsbescheide, Verspätungszuschläge.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:	Steuerpflichtige und deren Bevollmächtigte, die Finanzbuchhaltung als die für das Mahn- und Beitreibungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Arnsberg/Vollstreckungsbehörde im Sinne des VwVG NW. Eigentümerdaten/Geschäftsinhaberdaten werden nach § 31 Abs. 1 und 2 AO an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Festsetzung von solchen Abgaben mitgeteilt, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen (z.B. Handwerkskammer) oder zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben (z. B. Katasteramt). Darüber hinaus ggf. Auftragsverarbeiter bei Beauftragung Dritter (z.B. IT- und Bankdienstleistungen und Druck von Bescheiden), Verwaltungsgerichte, Insolvenzverwalter. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn der/die Eigentümer/in der Daten dem zugestimmt hat oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen:	Die Daten bleiben mindestens solange gespeichert, wie eine Steuerpflicht besteht oder die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, offene Forderungen bestehen, oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.
Rechte	

der betroffenen Person: Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben nach Maßgabe der Artikel 15-18 und 21 DSGVO folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten,
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung bei unzulässiger Datenverarbeitung,
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde

Zusätzlicher Ansprechpartner: Realsteuern werden in einem zweistufigen Verfahren (Finanz- und Stadtverwaltung) festgesetzt und erhoben. Die Finanzämter sind bis zur Erstellung der Grundlagenbescheide bei den Realsteuern für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Der Fachbereich Steuern und Stadtkasse verarbeitet die übermittelten Daten zu den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) weiter.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Telefon 0 228/997799-0
Email poststelle@bfdi.bund.de, Internet www.bfdi.bund.de

Stand: 05/2018